

**8. Urkundenfälschung. Fälschliche Anfertigung eines Bezugsscheins durch einen zur Ausstellung nicht befugten städtischen Beamten. Unterzeichnung mit dem Anfangsbuchstaben des eigenen Namens.**

V. Straffenat. Ur. v. 27. April 1918 g. B. V 138/18.

I. Landgericht Hagen.

Die Angeklagte B. hatte bei dem städtischen Bekleidungsamt zu H. die Ausstellung eines Bezugsscheins auf Schuhe beantragt; der Antrag war von der zuständigen Beamtin abgelehnt worden. Darauf hat die zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berufene Beamtin K. unter Benutzung des amtlichen Formulars und unter Weidrückung des Stadtsiegels und Aufstempelung der Ausgabestelle auf Bitte der Angeklagten B. den Schein ausgestellt; dies geschah in der Weise, daß sie ihn mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens unterzeichnete. Bei der Vorlegung des Scheines in einem Geschäfte hat die B. die begehrten Schuhe erhalten. Beide Angeklagte sind wegen Privaturlundenfälschung verurteilt. Die Revision der B. ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier die fälschliche Herstellung eines „Bezugsscheins“ als Fälschung einer öffentlichen Urkunde anzusehen ist. Keinesfalls wird die Angeklagte dadurch beschwert, daß das Landgericht nur die fälschliche Anfertigung einer Privaturlunde für nachgewiesen erachtet hat.

Eine jede Urkunde, die nicht für eine öffentliche zu erachten ist, ist eine Privaturlunde. Der Zusatz: „Privat“ bedeutet: „nicht öffentlich“ (RGSt. Bd. 7 S 194; RGKspr. Bd. 9 S. 555). Das Landgericht konnte daher ohne Rechtsirrtum den gefälschten Bezugsschein unter Voraussetzung seiner Echtheit insofern als eine Privaturlunde ansehen, als es ihm, wie im Urteil geschieht, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde aus dem Grunde absprach, weil er der für Bezugsscheine als wesentlich angeesehenen Formvorschrift, der Unterzeichnung

der Urkunde mit dem vollen Namen des ausfertigenden Beamten, nicht genügt habe. Die fälschliche Anfertigung der Urkunde besteht in der Herstellung einer falschen Urkunde mit dem Schein der Echtheit; der Urkunde wird der Schein verliehen, als wenn sie von einem anderen ausgestellt sei als demjenigen, der sie in Wirklichkeit ausgestellt hat. Hier ist nach der Feststellung der Strafkammer dem gefertigten Schein durch die Benutzung des amtlichen Vordrucks, die Bedrückung des Stadtiegels und die Aufstempelung der Ausgabestelle des Amtes, der Kleiderstelle V, der Anschein eines amtlich von der Stadtgemeinde ausgestellten Bezugsscheins verliehen worden, während der Schein in Wirklichkeit nicht von der Stadtgemeinde, vertreten durch ein zuständiges Organ, sondern von einem Dritten, der Mitangeklagten K., ausgestellt war, die zwar Angestellte im städtischen Bekleidungsamt war, mit der Ausstellung solcher Bezugsscheine aber nichts zu tun hatte und zur Ausfertigung amtlich nicht berufen war. Diese Tatsache wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß sich die K. dabei insofern ihres eigenen Namens bedient hat, als sie den Schein mit dem Anfangsbuchstaben dieses Namens unterzeichnete. Beide Angeklagten wollten auch bei der Ausstellung des Scheines in dessen demnächstigem Empfänger den Irrtum hervorbringen, als handele es sich um einen von der Stadtgemeinde ausgestellten Schein. Damit ist vom Standpunkt der Strafkammer aus rechtlich einwandfrei nachgewiesen, daß es sich um die fälschliche Anfertigung einer Privaturkunde und um das Gebrauchsmachen von ihr bei der Vorlegung an den Geschäftsinhaber gehandelt hat, von dem die Beschwerdeführerin die Lieferung der Schuhe erzielen wollte und auch erzielt hat.

Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum ist ferner angenommen, daß sich der fälschlich angefertigte Bezugsschein als eine Privaturkunde darstellt, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Seine Echtheit vorausgesetzt, kann er in Verbindung mit seiner Aushändigung beweisen, daß sein ursprünglicher Inhaber bei der Stadtverwaltung zu S. einen Antrag auf Bewilligung des Bezugsscheins auf Schuhe gestellt hat, und daß der Antrag von zuständiger Stelle geprüft und genehmigt worden ist. Für den Geschäftsmann, der gegen seine Auslieferung Waren abgegeben hat, kann er ferner dem ursprünglichen Inhaber gegenüber als Quittung über den Empfang der Ware und der städtischen Verwaltung gegenüber möglicherweise auch als Beweismittel dafür in Betracht kommen, daß er, der Geschäftsmann, nicht wissenlich und vorsätzlich gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung von Waren, die nur gegen Bezugsschein abgegeben werden dürfen, verstoßen hat.“